

Gut zu wissen:

- Es gibt Wege aus der Gewalt. Ich bin nicht allein.
- Die Mitarbeiterinnen im Gewaltschutzzentrum beraten und unterstützen mich. Sie sind unter der Nummer 0463 590 290 erreichbar.
- In einer gefährlichen Situation rufe ich die Polizei unter 133.
- Bei Verletzungen gehe ich zum Arzt/zur Ärztin. Ich fotografiere die Verletzungen.

Wie unterstützt mich das Gewaltschutzzentrum?

- Ich erhalte psychologische und juristische Beratung und Begleitung.
- Gemeinsam mit mir wird ein Sicherheitsplan erarbeitet.
- Wenn ich eine „Einstweilige Verfügung“ beantragen möchte, helfen mir die Beraterinnen.
- Bei Anzeigen und Gerichtsverfahren werde ich begleitet.
- Die Beraterinnen helfen mir dabei, Lösungen zu finden.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

GEWALT
SCHUTZ
ZENTRUM



Gewaltschutzzentrum Kärnten
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Radetzkystraße 9

 **0463 590 290**

Fax 0463 590 290-10
info@gsz-ktn.at
www.gsz-ktn.at

Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag 8 bis 20 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag 8 bis 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Gewaltschutzzentrum Kärnten

Hilfe und Unterstützung bei

- Gewalt in der Familie
- Stalking
- Gerichtsverfahren

GEWALT
SCHUTZ
ZENTRUM



Betretungsverbot Einstweilige Verfügung

**Ich habe Anspruch
auf Schutz und
Sicherheit**



Schutz durch die Polizei

Betretungsverbot

§ 38 a Sicherheitspolizeigesetz

**Gewalt geht uns alle an. Gewalt ist nie privat.
Die Polizei schützt mich vor Gewalt.
Das Gewaltschutzzentrum unterstützt mich.**

Was kann ich tun, wenn mir Gewalt angedroht oder angetan wurde?

In einer Notsituation rufe ich die Polizei unter dem Notruf 133.

Im Gewaltschutzzentrum werde ich beraten und unterstützt. Termine mit den Beraterinnen vereinbare ich unter 0463 590 290.

Wann verhängt die Polizei ein ›Betretungsverbot‹?

Wenn ich bedroht oder geschlagen wurde oder ein Angriff bevorsteht, kann die Polizei dem Täter/der Täterin verbieten, die Wohnung zu betreten. Wem die Wohnung oder das Haus gehört, spielt dabei keine Rolle. Wenn Kinder im Haushalt leben, die jünger sind als 14 Jahre, so kann die Polizei verhindern, dass der Täter/die Täterin den Kindergarten, die Schule oder den Hort betritt. In der Zeit des Betretungsverbots dürfen Weggewiesene nur in Begleitung der Polizei die Wohnung betreten.

Wie lange schützt mich das ›Betretungsverbot‹?

Das ›Betretungsverbot‹ gilt zwei Wochen lang. Auch als Opfer darf ich den Weggewiesenen/die Weggewiesene nicht früher in die Wohnung oder das Haus hineinlassen. Wenn er/sie dennoch vor der Tür stehen sollte, rufe ich die Polizei.

Wie kann ich den Schutz verlängern?

Wenn ich innerhalb dieser zwei Wochen am Familiengericht einen Antrag auf eine ›Einstweilige Verfügung‹ einbringe, verlängert sich das polizeiliche Betretungsverbot auf vier Wochen. Das Gericht kann den Schutz noch weiter verlängern. Wie das geht, erfahre ich im Abschnitt „Einstweilige Verfügung“.

Wer erfährt vom ›Betretungsverbot‹?

Das Gewaltschutzzentrum wird von der Polizei informiert, damit mich die Beraterinnen kontaktieren und mir kostenlose Hilfe anbieten können. Wenn Kinder bei mir leben, informiert die Polizei auch das Jugendamt. Wenn zusätzlich ein Betretungsverbot für Kindergarten, Schule oder Hort ausgesprochen wurde, wird zum Schutz der Kinder auch die Leitung der jeweiligen Einrichtung informiert.

Ist das ›Betretungsverbot‹ eine Gerichtsstrafe?

Das Betretungsverbot ist eine Maßnahme der Polizei. Weggewiesene sind dadurch nicht vorbestraft. Wenn ich jedoch verletzt oder gefährlich bedroht wurde, wird dies angezeigt.

Schutz durch das Gericht

Einstweilige Verfügung

§ 382 b, e Exekutionsordnung

Beim Bezirksgericht kann ich Schutz und Sicherheit beantragen.

Was ist die ›Einstweilige Verfügung‹?

Das Gericht kann entscheiden, dass der Täter/die Täterin die Wohnung oder das Haus bis zu sechs Monate lang nicht betreten darf. Ebenso kann es ihm/ihr bis zu einem Jahr lang verbieten, Kontakt mit mir aufzunehmen und meinen Arbeitsplatz oder die Schule der Kinder zu betreten.

Wann kann ich eine ›Einstweilige Verfügung‹ beantragen?

Ich kann eine „Einstweilige Verfügung“ beantragen, wenn das Zusammenleben mit dem Partner/der Partnerin für mich unzumutbar geworden ist – etwa aufgrund von Gewalt und Drohungen. Voraussetzung ist mein „dringendes Wohnbedürfnis“ an diesem Ort. Wem die Wohnung oder das Haus gehört, spielt dabei keine Rolle. Ein vorheriges Einschreiten der Polizei kann erfolgt sein, ist aber keine Voraussetzung für die Beantragung der „Einstweiligen Verfügung“.

Wo und wie kann ich die ›Einstweilige Verfügung‹ beantragen?

Am Bezirksgericht bei den zuständigen Familienrichtern/Familienrichterinnen. Das Gewaltschutzzentrum berät und unterstützt mich dabei.